

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 13. Juni 1990

28. Stück

35. Verordnung: Mäklergebühr der Wiener Börsensale.

35.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 6. Juni 1990, betreffend die Mäklergebühr der Wiener Börsensale

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Börsengesetzes 1989, BGBl. Nr. 555, wird verordnet:

§ 1. Die Mäklergebühr, welche den an der Wiener Börse bestellten Sensalen für die innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse vermittelten Geschäfte zusteht, wird bestimmt wie folgt:

1. Für Geschäfte in Aktien, Partizipationsscheinen, Genußscheinen, Investmentzertifikaten, Optionsscheinen, Bezugsrechten und dgl. vom Kurswert:

	Prozentsatz	Mindestgebühr
bis 1 000 000 S	0,18	60 S
bis 5 000 000 S	0,14	1 800 S
über 5 000 000 S	0,08	7 000 S

2. Für Geschäfte in allen Rentenwerten vom Nominalwert, in Rentenwerten auf Fremdwährung lautend vom zum Devisenmittelkurs des Geschäftstages umgerechneten Nominalwert und in Options- und Wandelanleihen sowie in Rentenwerten, die per Stück gehandelt werden, vom ausmachenden Betrag:

	Prozentsatz	Mindestgebühr
bis 500 000 S	0,150	60 S
bis 1 000 000 S	0,100	750 S

Prozentsatz Mindestgebühr

bis 5 000 000 S	0,070	1 000 S
bis 10 000 000 S	0,050	3 500 S
bis 20 000 000 S	0,040	5 000 S
über 20 000 000 S	0,015	8 000 S

3. Für Geschäfte in Wechseln, Schecks, Auszahlungen, Anweisungen und Erlägen auf auswärtigen Plätzen (Devisen) und in Valuten 0,05% vom Kurswert.

4. Für öffentliche Versteigerungen 2% vom erzielten Preis.

§ 2. (1) Die Mäklergebühr wird beiden Parteien je zur Hälfte verrechnet; bei Kompensationsgeschäften wird die Mäklergebühr nur von einer — nämlich der größeren — Seite berechnet.

(2) Geschäfte aus verschiedenen Kursvorfällen (Fließhandel) sind auch bei Kursgleichheit weder zusammenzufassen noch zu kompensieren.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1990 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Mai 1960, betreffend die Mäklergebühr der Wiener Börsensale, LGBl. für Wien Nr. 12, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Schirmer

Amtsführende Stadträtin